

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover; Tübingen, 1736

N.I. Protocollum darüber.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

1649.

Die Deputati antworteten bagegen : "pite Annestie & Gravaminum, als auch 1649. Majus, "Illum diem nondum venisse, quo Der Depu- "hac postulata præstari debeant; ber "bon Franckenthal fo gar nicht abgeschla-"gen, baß er fich vielmehr erbothen babe, "Die Restitution guthun, nicht gwar bem "Ranfer , noch denen Eronen, auch nicht "bem Reich , weil er von biefen allen, aus "bem Frieden geschloffen, und zum hochften "injuriiet worden ware; fondern einig und "allein dem vero Domino, ad quem fpe-"Eter, nehmlich dem Chur Fürften von der "Pfalt; wofern mun diefer ben dem Ro-"nig fich barum melben wurde, fo wollte er "ihm bamit willfahren; Der Rapfer ba-"be bighero alles baben gethan, was er nur "gefonnt, hatte auch noch Soffmung dazu, "und verlange nichts, als nur ein fpastium von etlichen wenigen Monathen, ,und swar fub Affecuratione nova, quæ "rationi hujus negotii sit conveniens; "Ware also noch nicht Zeit, von einer De-"claratione, Decreto, ober bergleichen, "u fprechen , bif erft die gebethene Zeit "um fen, ba benn bie Stanbe, auf nicht ers "folgende Restitution folder Bestung, "basjenige, was das Instrumentum Pa-"cis erfordere, præftiren wollten, binges "gen waren auf ber andern Seiten bie "Frangofen auch obligirt, benen Stan-"ben Restitution juthun, so wohl ex ca-

"ratione Evacuationis, welches dem fla-"ren Buchstaben bes Instrumenti Pacis "gemaß fen, aber bennoch bif biefe Stunde "nicht erfolget ware,ohngeachtet Die Stan-"be gar in feinem nexu wegen Francken= "thal, als nur in subsidium, stunden, "dahero um fo unbilliger fen, daß man ih. "nen um befiwillen dasjenige vorenthalte, "was Franckreich zu restieuiren schuldig "ware.

Die Frankosen wusten hierauf nichts ju regeriren , als baß fie fagten: "Der "Ronig in Spanien wurde Francfenthal "nimmer resticuiren, wofern er jego nicht "baju genothigt wurde : Ubrigens wus "ffen fie nicht, was vor ein Temperament "hieben ftatt haben fonnte, wann von ber "Stande Mittel nichts zu erhalten frunde; Sie hatten durch die Schweden, Stras-"burg, Manng und Francfurth vor-"schlagen laffen, benn Frenburg, Neuburg, "und bergleichen, famen biffalls in feine "confideration. Erflarten fich aber am Ende bahin , baß, wann bas Tempera-ment von Rapferlicher Seite genemet wurde, fie folches an ihren Ronig berichten, und beffen Sentiment, fowohl über die Quæstionem: An? als: Quid & quale? emholen wollten.

S. XXI.

Der Rapfer. lichen Beposition an gesamte Neichs Stande, am

Denen Ranferlichen Gefandten war nun diese Resolution berer benben Eronen Befandten , nicht angenehm ju vernehmen ; bamit aber bie Schuld nicht auf Ihro Kanserliche Majestät fallen möchte, 31. Maji, wer toofern diese Sandlung fich etwa zerschlagen Francen gen follte, versammleten selbige am giten May ft. vet. Die gesamten Reiches Stans bischen Gesandten, und thaten ihnen die, in bem nachgesehten Protocoll sub N. I. enthaltene umståndliche Proposition, fowohl wegen Bersicherung ber Evacua-

tion von Franckenthal, als anderer in die Execution eingelauffenen Puncten halber, behandigten auch benen Stanben bie Responsion auf der Frangosen lettere Erklärung, allhier sub N. II. worüber die Stande die Confultation, wegen Bich. tigfeit der Sache , bif auf ben folgenden Zag verschoben, nachdem ben folder Gele. genheit , Die Forma bes gegemvartigen Convents reguliret worden, wie ab dem Schluß des Protocolli erhellet,

N. I.

Protocollum Norimbergense, d.d. 10 May 1649.

N. I. Protocollum. Donnerstages, den 18 May Ao. 1649. Bormittages um 9. Uhr, haben ber Rb.

Majus.

1649. mifchen Rapferlichen Majestat Unfere allergnabigsten herrn Gevollmachtigte Lega- 1649. Majus, ti, bes herrn General-Lieutenants, herhogens von Amalfi Fürstliche Gnaben, Majus dam Fren Berr von Blumenthal, und Reiche Soff-Rath, herr Lindenfpir, Der Chur-Fürsten und Stande Des Beil. Romischen Reichs samt und sonders, allhie gu Murnberg amvejende Abgefandte, abermahl zu fich beruffen, und hat ber herr bon Blumenthal nachfolgenden ohngefehren Bortrag gethan: "Dbwohl Gie, des Gerhogen "bon Amalfi Fürftliche Gnaben, Die Berren Abgefandte ben ihrem ohne bas 3meiffels "ledig auf fich habenden vielfaltigen Berrichtungen Diefer Muhe gerne wollten entho-"ben haben; Go hatten fie jedoch ben benen von Ihro Kanferlichen Majeftat aller-"gnabigit aufgetragenen und noch unterhabenden Executions-Tractaten nicht vorüber "gekonnt, Diefelben anderweit hiezu zu vermogen. Daß fie nun fo willfahrig fich be-"jeigten, bas gereiche Ihro Fürftlichen Gnaben zu banch nehmenden Contento, und "hatten ihm aufgetragen, ber herrn Chur-Fürsten und Stande Abgeordnete für Diesmahl nachfolgende Proposition abzulegen:

Unfange hatten Se. Fürstliche Gnaben vor nothig erachtet , ben Berren Abgefandten zu erofnen , welcher gestalt gestriges Tages ben herren Roniglich Schwedifchen, benanntlichen herrn Gefandten Erstein und herrn Drenftiern bas jungft ans gebeutete und veranlaffete Project vorgetragen , und baben Diefe Anzeige gethan worben, wie es verhoffentlich zu ihrem Contento gereichet ware, daß nunmehr die gange Sache jum Schlufigu dirigiren , und wollte man guifnen bas gute Bertrauen fchopffen, fie wirden anihrem Ort das Werch gleichfalls beichleunigen helffen; welches Die Berren Schweden Dabin beantwortet, fie wolten angeregt Project mit Fleiß verlefen, wie es benn in ihrer, ber Berren Rapferlichen Begenwart fo bald gefchehen, fürters bes Berrn Pfalle Braffen Generaliffimi Furfiliche Durchlauchten baffelbe gebuhrlich binterbringen, und fodann ben Berren Kapferlichen die Antwort hinwieder wiffend machen, beren nun ju erwarten frunde.

72.

Nachdem auch die herren Frangofen einebenmäßig Project begriffen, als wole ten die Berren Kanserlichen dafielbe Chur-Fürifen und Standenzu ihrer Erinnerung, da sie deren daben zu thun hatten, communiciren.

3.

Der 3. Punct mare wegen Franckenthal, foben infiehenden Tractaten bie meis fte Bergogerung gegeben; allvieweil die Schwedischen und Frangbfischen bafür gehalten, daß kein Schluß konnte getroffen werden , es ware dann zuvor mit Diefem Plat richtig, und solcher bes herrn Pfals-Graffen Durchlauchten eingeraumt , fo die Executions-Tractaten mercflich remoriret. Und obwohl Ihro Ranjerliche Majestat ben ber Koniglichen Majestat zu Sispanien sich aufs auferste hierunter bemubet; so hatten sie doch noch zur Zeit zu keiner gewierigen Resolution gelangen konnen, auch munmehr ben britten Courrier abgefchickt, und zweiffelten nicht, es werde fich Thro Sonigliche Majestat zu Ihrer Churfurstlichen Durchlauchten zu Bendelberg gutem Contento erflaren; Gestalt Ihrer Kanferlichen Majestat allergnabigste Mennung auch bahin gerichtet, bag folder Ort auch sollte in ben britten Termin gefeset werden, in Soffnung, felbiger auch zu Dero Beit merbe evacuiret werben; Unterbeffen waren Ihro Kapferliche Majeftat erbiethig, inihren eigenen Erb-Landen entweder ben Cronen,ober Ihro Churfürstlichen Durchlaucht selbst, so lange einen Platz zur Versicherung einzuraumen, big es mit Evacuation Franckenthal jeine Richtigkeit erlanget.

Bas es aber eigentlich für ein Ort fenn folle, mochten Chur-Fürften und Stande

1649. Majus ans ber übergebenen Designation einen vorschlagen, ausser den, benandtlichen Eger, Prag und Groß-Glogau, so dieselbe Ihro vorbehalten: So wollten Ihro Kanserde Majestät sich auchgerne darinn schiefen, und also allenthalben an ihrem Theit nichts ermangeln lassen, damit ja einige remora Ihro nicht möchte bengemeisen werden. Und gleichwie ben Ihro Kanserlichen Majestät es gar nicht anstünde, also lebte man guter Hossung, daß sich nichts wenigers auch die Eronen bequemen würden. Es wären Ihro Kanserliche Majestät überdiß noch ferner dessen erbiethig, da des herrn Pfalgeraffen Shurfürstliche Durchsauchten wegen Franckenthal immittelst auf 2. oder mehr Monath etwas an Intraden sollte abgehen, daß sie es Deroselben aus Dero Kanserlichen Mitteln, Monathlich solange, diß Franckenthal erledigt, erstatten wollten.

1649. Majus

4

Es håtten nechst dem, die Herren Schwedischen in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum Erwehnung gethan, so die Herren Kapserlichen gleichfalls zu gedencken vor nothwendig ermessen. Obwohl nun diese Sache die Exauctoration und Evacuation nicht verhindern könnte noch sollte; nichts dessoweniger aber, wo einer oder der andere Beschwehrung håtte, und sich den ihnen angeben würde, sollte desfalls auch die Nothdursst versügt und auf practicable Temperament gedacht werden; So würden auch Ihre Kapserliche Majestät weiter an die Herrendussichreibende Fürsten schreiben, was hievon noch hinterstellig, so dald zu exequiren, und weil die Sachevor Ihre Kapserliche Majestät, auch Chur-Kürsten und Stände gehörig, und zu Minster desfalls ordentlicher Bergleich geschehen, so würde sich verhössenlich mit der Exauctoration und Evacuation desfalls nicht länger aufzuhalten seyn.

5.

Obwohl auch die Herren Schwedischen wegen der lestern zwegen Millionen eine etwas undeutliche Erklärung gethan, und solche aniho nichts minder abzustatten, oder dassur gnugsam und noch mehr Versicherung zu leisten begehrt, mit Vorwand, wie sie Wolke auf den Beinen, und solcher Gelder höchlich vonnöchten; so hätten jedoch Ihro Kapserliche Majestät, denn Chur-Fürsten und Stände, das Instrumenrum Pacis vor sich, aus welchen die Herren Schweden in hoc passundien dickeiten, noch über angeregt ihr Begehren siglich beharren könnten. Und weil die eine Millione des nechsten Jahrs, nach deschener Abdanckung an zu rechnen, die andere aber zu Ende des nachfolgenden Jahrs, gleichfalls an die Lager-Städte der Königlichen Majestät in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, den Treu und Glauben entrichtet werden sollen; Als hätten Ihro Kapserliche Majestät, dann Chur Fürsten und Stände, sich dessen billig zu halten, und die Herren Schweden an das Friedens-Instrument zu remitriren; worüber man denn im Nahmen Ihro Kapserliche Majestät, der Herren Chur Fürsten und Stände Wegesandten Gedancken gerne vernehmen, und sie gebührlich ersucht haben wollte, solche proponirte Puncte mit Fleis zu erwegen, sich wird kapserlichen Majestät heilsamen Consillis zu conformiren, und wie aus der Sache zu kommen, ihre hochvernünstige Vorschläge zu eröffnen. Des Herre General-Lieutenants, Herbochvernünstige Vorschläge zu eröffnen. Des Herre Jugeordneten von Hersen willig und geneigt, alles dasjenige hieben zu thun, was nur immer zu Ihro Kapserlichen Majestät und des Heil Komischen Reichs Nuch und Wolffarth, und zu Wolffreckung des Friedens ersprießlich gereichen möchte.

Als nun die Herren Kanserlichen in etwas ab:, ist man auf Seiten ber Herren Chur-Fürsten, auch Stände, in forma, der Dreyen Reichs Collegien zusammen getreten, und vermittels einer kurgen Umfrage, dahin schlißig worden, weil die Sache von grosser Wichtigkeit und Importanz, und nicht alsobald könnte resolviret werden, als erforderte es ad deliberandum etwas Zeit, und ware vor allen Dingen de

32

Loco

68 Nurnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Majus. Loco, Forma & Modo, zureden, zusörderst den Herrn Kanserlichen das anzuzeigen, und sie daben zu ersichen, weil der Zeit von Ihro Kanserlichen Majestät keine ordentliche vollständige Convocation der Stände, ausser der Herrinflichen, geschehen, daß sie solche ermangelende Solennien ex autoritate Cæsareæ Majestatis suppliren wollten.

Wie nun den Herren Kanserlichen der Chur - Fürsten und Stände isige Erklärung in Dero sämtlichen Nahmen durch den Chur - Manngischen Abgesandten, Herrn von Borburg eröffnet, und sowohl vor Ihro Kanserlichen Majestät allergnädigst hoch-rühmlichste Sorgfalt, als auch der Herren Legaten hohe Besmühung geziemenden Dauck gesaget, und das Werrst de meliori recommendiretr ist solches alles gar wol aufgenommen worden, und don den Herren Kanserlichen geantwortet, wie sie selbsten sin nothwendig hielten, das man ehestens collegialiter zus sammen treten, und von der Sache northvärstig deliberiren solle; und odwohl die gehörige Requisita, so sonst der Angerlichen Zusammenkunst erforderte, das mahl nicht vorwherzgangen, so hätten jedoch Ihro Kanserliche Majestät ihnen allergnädigst andesohlen, mit Chur-Kürsten und Ständen aus hiesiger Handlung gebührend zu communiciten, und ihren hoch-vernünstigen Einrath zu gebrauchen, daher solcher defect verhoffentlich hiedurch würde supplietet senn, und wollten sie es auch Ihro Kanserlichen Majestät allerunterthänigst hinterbringen.

Ift also vor diesmahl dergeftalt daben geblieben, daß die Chur-Mannfilche forderlichst den Ort und die Stunde der Zusammenkunft wißlich machen wollen: und
wolle zu allen Nathschlägen und Handlungen Gott Gnade verleihen, und das gange Werckzu gewünschtem Ende hinausführen. Signatum &c.&c.

N. II.

Kanserliche Erklarung und Project, auf der Frankosischen Gesands ten lettere Declaration.

N. I. Notum sit universis & singulis, quorum interest aut quovis modo interesse potest, cum in Pace Monasteriensi die 24. Mens. Octob. Anno 1648. inProjectanolis ter alia cautum fuerit, ut utriusque Partis Plenipotentiarii intra tempus
concluse & ratissicandæ Pacis, de modo, tempore & securitate Restitutionis
Locorum & Exauctoratione militiæ inter se convenirent, ita ut utraque
Pars secura esse possit, omnia quæ conventa suerint, sincere adimpletum
iri: & ex parte Sacræ Cæsaræ Majestatis &c. ex parte verò Regis Christianissimi &c. in loco ad hoc destinato, nimirum Noribergæ comparuerint,
negotium hoc inter ipsos transactum est modo sequenti.

1. Fiat Exauctoratio Militia & Locorum restitutio tribus temporum intervallis, sitque primus terminus, dies vicesima mensis Junii currentis, secundus ultima ejusdem, tertius decimus dies proxime insequentis mensis Julii.

2) Exauctoratio militiæ fiat in præsentia utriusque Partis Commissariorum, nec tamen corundem absentia retardetur. Pro sua vero securiate Sacra Cæsarea Majestas pronunc retinebit aria aut quatuor millia Equitum, quamdiu Suæ Cæsareæ Majestati necessarium visum suerit, nec enim minorem numerum & amplitudo Provinciarum & præsens rerum status admittunt.

3) Dentur utrinque Obsides idonei pro securitate restitutionis locorum, tribusque temporum intervallis, uti præsatum, omnia utriusque Partis militaria præsidia pari passu, spacio unius dici, educantur, eo modo & ordine, qui in Designatione à Cæsareis Legatis exhibita continetur: Idem etiam in eductione Præsidiariorum observetur, quod in Pace Monasteriensi ART.